



POLIZEI
Hamburg

PK342-StVB; Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg - Nord
MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

M., 29.1.18
MR 2113 DIS

Dienststelle	Straßenverkehrsbehörde PK342-StVB Wördenmoorweg 78 22415 Hamburg
Telefon	+49 40 428 6-53422
Fax	+49 40 427999013
Sachbearbeiter	Kliewe, PP007421
Zimmer	1.16
Datum	26.01.2018
Aktenzeichen	034/8V/0050878/2018

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Langenhorner Chaussee 688 bis 692, Hamburg - Ochsenzoll

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Langenhorner Chaussee 688 bis 692, Hamburg - Ochsenzoll

folgendes an:

Einbau von Absperrelementen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einbau von insgesamt neun Absperrpfosten VZ 600-60
(gem. Verkehrszeichenplan HPC mit der Zeichnungsnummer 15/12501-19-01 Index e vom 25.01.2018)

3 Begründung

Im Jahre 2017 wurde das Teilstück der Langenhorner Chaussee zwischen Schmuggelstieg und Landesgrenze/ Am Ochsenzoll grundinstandgesetzt. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurde die Nebenfahrbahn an der zur Rede stehenden Örtlichkeit (ehemalige Waagestation) zurückgebaut und den Nebenflächen zugeschlagen.

Ein Bereich der zurückgebauten Nebenfahrbahn vor den Hausnummern 688 bis 690 befindet sich in Privatbesitz und wurde auf Wunsch des Eigentümers mit dunklem Pflaster hergestellt. Die Fläche hebt sich somit deutlich von dem Bereich des öffentlichen Gehweges ab und wurde von Fahrzeugführern nicht mehr als Gehweg, sondern vielmehr als eine ausgewiesene Parkfläche angesehen und auch so genutzt. Statt die Örtlichkeit wieder auf gleichem Wege zu verlassen, wurden Fahrzeuge zum Verlassen der Fläche in Vorwärtsfahrt über Geh- und Radweg in den Einmündungsbereich Am Ochsenzoll/ Langenhorner Chaussee geführt. Zudem war festzustellen, dass eine dortige Baumscheibe regelmäßig überfahren wurde, um zurück auf die Langenhorner Chaussee zu gelangen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, führte das Polizeikommissariat 34, in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer sowie dem Bezirksamt Hamburg-Nord, zunächst eine verstärkte Überwachung durch.

Die Überwachungsmaßnahmen erbrachten jedoch keinen nachhaltigen Erfolg, da es sich bei den sich falsch verhaltenden Fahrzeugführern um einen wechselnden Personenkreis handelte.

Aus diesem Grunde ordnet die Straßenverkehrsbehörde des PK 34 den Einbau von Absperrpfosten an, um hier Gefahren für den Fußgänger- und Radfahrverkehr abzuwenden und um die Wegeflächen zu schützen.

Unter den neun einzubauenden Absperrpfosten befinden sich zwei Klapppfosten, die auf Veranlassung des LSBG und dem Einverständnis des Grundeigentümers auf der zuvor beschriebenen Privatfläche eingebaut werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Kliewe, PP007421

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

BA/ N - MR21

LSBG - S2

Ablage PK 34